

Satzung des Radsport-Vereins „Freeride Park North“ vom 5.7.2025

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 17.07.2018 in Neumünster gegründete Mountainbike-Verein führt den Namen „Freeride Park North“ und ist im Vereinsregister Kiel unter der Nummer VR 6787 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 24537 Neumünster. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in gemeinnütziger Weise und der sportlichen Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Schaffung und Erhaltung eines Trainingsgeländes,
 - die Organisation von Trainingsmöglichkeiten,
 - die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, sowie
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter achtzehn (18) Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Verein führt
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Jugendliche und
 - d) Ehrenmitglieder.

Während aktive Mitglieder sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sämtliche Rechten und Pflichten besitzen, fördern passive Mitglieder lediglich den Verein, dürfen jedoch am angebotenen Sportangebot nicht teilnehmen.

Die aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres nur mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Ein passives Mitglied kann die aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten jederzeit per schriftlicher Anzeige erwerben. Die aktive Mitgliedschaft gilt ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden

Monats. Für passive Mitglieder, welche bereits vor der passiven Mitgliedschaft aktive Mitglieder waren und nun wiederum aktive Mitglieder werden möchten, gilt eine Sonderregelung. In solchen Fällen wird die passive Mitgliedschaft rückwirkend aufgehoben, wenn zwischen Beginn derselben und der Anzeige der aktiven Mitgliedschaft weniger als dreizehn (13) Monate liegen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft zählt ab dem Beitrittsdatum bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr. Es gilt eine 6-monatige Probezeit, währenddessen das Mitglied kein Wahlrecht besitzt und keine Funktionen bekleiden darf.

§ 2a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglieder ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Für die Dauer eines Beitragsrückstands kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins und seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderung bezüglich der Anschrift, der Emailadresse und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
7. Die Mitglieder sind gehalten sich an Aufbau und Pflege der Anlage zu beteiligen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Zahlungsrückstands von mehr als zwei (2) Monaten,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln oder wegen schweren Verstoßes gegen die Nutzungsordnungen,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer satzungsnachrangigen Beitragsordnung erfasst. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Alle volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Wählbar sind nur aktive und volljährige Mitglieder.
3. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.1) und gegen einen Ausschluss (§ 3.4) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei (2) Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch eine Einladung mittels elektronischer Post (Email), Fax oder Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen zur Versammlung erschienenen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen müssen in dem ersten Wahlgang einer absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder genügen. In einem zweiten Wahlgang reicht dagegen die relative Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aus. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandressorts regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

§ 11 Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und somit satzungsnachrangig. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Nutzungsordnung ist der Vorstand zuständig. Für alle weiteren Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen anderer.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig (50) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig (50) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports verwendet werden darf.